

Feuer-Rohbauversicherung als Erweiterung der VGB 2009

Klausel

1. Versichert sind das Gebäude (die Gebäude) und die zur Errichtung des Gebäudes (der Gebäude) notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zur beantragten Dauer.
2. Bei Aushändigung des Versicherungsscheines ist der erste Jahresbeitrag nebst Kosten und Versicherungssteuer zu entrichten.

FR09